

Mietvertrag

zwischen dem Turnverein Germania 1899 Ostwig e.V.

-Vermieter-

vertreten i. d. R. durch den Hauswart, Herrn **Peter Willmes**,
Zum Steinberg 11, 59909 Bestwig-Ostwig (Tel.: 02904 / 70070)

oder alternativ durch: _____

Telefon / Handy-Nummer: _____

und

Vorname, Name: _____

- Mieter-

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

wird folgender Mietvertrag über das **Sportheim „Am Loh“ auf dem Sportplatzgelände**
des Vermieters in 59909 Bestwig-Ostwig geschlossen:

§ 1 Mietzeitraum

Das Mietverhältnis gilt für folgende(n) Tag(e):

Datum: vom/am _____ bis _____

Veranstaltungstag: _____

Besucherzahl ca. : _____ Personen

Art der Veranstaltung: _____

Nutzungskategorie (Kürzel) nach Mietzinstabelle: _____

§ 2 Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung des Sportheims (Stand vom 01.04.2024; gültig ab 01.04.2024) ist Bestandteil des Mietvertrages und wird durch den Mieter akzeptiert. Insbesondere wird das **Exklusivrecht der Fa. Getränke Nölke als Getränkelieferant** und das **Exklusivrecht der Brauerei Veltins** vom Mieter akzeptiert.

§ 3 Nutzung und Mitgliedschaft

Der Mieter ist Mitglied / Nichtmitglied des TV Germania 1899 Ostwig e.V.

Die Nutzung erfolgt zu vorrangigen Vereinszwecken / zu privaten Zwecken

§ 4 Mietzins

Der Mietzins für den nach § 1 vereinbarten Mietzeitraum und die nach der Mietzinstabelle vereinbarte Nutzungskategorie beträgt _____ €, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

Daneben ist eine Kautioin in Höhe von _____ € zu leisten.

Zusätzliche Forderungen für Schäden, Zusatzreinigung etc. würden im Bedarfsfall zusätzlich in Rechnung gestellt oder ggf. mit der Kautioin verrechnet.

§ 5 Änderungen, Nachträge

Änderungen und Nachträge zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nur im Rahmen der Nutzungsordnung zulässig.

§ 6 Gerichtsstand, Vertragserfüllung

Gerichtsstand ist Meschede.

Vertragserfüllungsort ist die Gemeinde 59909 Bestwig, Ortsteil Ostwig.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Mietvertrag wird zweifach ausgefertigt. Nach Unterzeichnung des Vertrages erhalten der Mieter und der Vermieter jeweils eine Ausfertigung.

Ostwig, am _____

Vermieter:

Mieter:

(i.d.R. Hauswart Peter Willmes)

(Unterschrift)

Hinweis: Ist der Mieter eine juristische Person, so versichert der zeichnende Vertreter dieser juristischen Person ausdrücklich, dass er zum Abschluss dieses Mietvertrages berechtigt ist und die juristische Person nach außen hin vertritt.

Nutzungsordnung für das Sportheim „Am Loh“ des Turnvereins Germania 1899 Ostwig e.V. vom 01.04.2024

Grundsätzliches

Ein Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Sportheim dient folgenden Nutzungszwecken:

1. Vorrangig den Vereinsveranstaltungen des TVO und seiner Abteilungen sowie verbundener Vereine.
2. Wenn keine vorrangigen Veranstaltungen (vgl. Ziff. 1) stattfinden, dann steht es auch zur Anmietung für private Feiern und Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
2. Nachrangig steht das Sportheim auch zur Anmietung für privaten Feiern und Veranstaltungen von Nichtmitgliedern zur Verfügung. Bei parallel zur Vermietung des Sportheims auf der Sportanlage stattfindendem Spiel- und/oder Trainingsbetrieb, ist bei Bedarf der Zugang zum Sportheim für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und Spieler zu gewähren. Dies beinhaltet vor allem die Nutzung der Toiletten, der Zugang zur Flutlichtschalttechnik und dem Technikraum sowie der Zugang zum PC in der Küche.
4. Ein Mietvertrag kann in Ausnahmefällen auch dann abgeschlossen werden, wenn die Erhebung einer Miete nach der Mietzinstabelle eigentlich nicht anfällt.

§ 2 Sportheimnutzung

1. Die Nutzung des Sportheims ist vorab beim Hauswart anzufragen. Dieser schließt bei Vermietungen den entsprechenden Mietvertrag ab. Die Schlüssel (Schlüssel Sportheim, Dreikant für die südliche Zufahrt vom Parkplatz) werden durch den Hauswart ausgehändigt und sind ihm nach der Nutzung wieder zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Verliert ein Nutzer oder Mieter den ihm überlassenen Schlüssel für das Sportheim, so wird eine Zahlung als Ausgleich für den Schlüsselverlust in Höhe von 200,00 € fällig.
2. **Vermietung / Schlüsselübergabe erfolgt durch den verantwortlichen Hauswart: Peter Willmes, Tel. 02904 / 70070.**
3. Der ausschließliche Getränkelieferant im Zusammenhang mit der Nutzung des Sportheims (und generell der Sportanlagen) ist die Firma **Getränke Nölke, Heinrich-Lübke-Str. 49, 59909 Bestwig-Ramsbeck, Telefon: 02905-1251, Mobil (Notdienst): 0170 - 35 111 06, E-Mail: info@getraenke-noelke.de**. Eine Belieferung durch andere Getränkelieferanten kann und darf nicht erfolgen. Auch dürfen keine eigenen Getränkeeinkäufe im Sportheim verköstigt werden. Zwischen dem TVO und

der Fa. Getränke Nölke besteht eine Vereinbarung über diese exklusive Belieferung; die Fa. Getränke Nölke verfügt über einen Schlüssel für das Sportheim.

4. Es besteht zudem ein Exklusiv-Vertrag zwischen der **Brauerei Veltins** und dem TVO über die Verköstigung von deren Produkten. Hierüber ist die Fa. Getränke Nölke informiert und darf keine konkurrierenden Produkte ausliefern.
5. Der TVO hat das Recht, das Sportheim z. B. bei einer zuvor nicht absehbaren vorrangigen Nutzung und/oder bei akut notwendig werdenden Reparaturen vorübergehend zu schließen oder für den Eigenbedarf zu nutzen. Mögliche Haftungsansprüche gegenüber dem TVO werden ausgeschlossen.

§ 3 Pflichten der Nutzer und Mieter

1. Für Beschädigungen an Wänden, Decken, Böden oder anderen Einrichtungen, z. B. durch das unsachgemäße Anbringen von Dekorationen oder Beleuchtungsanlagen etc. oder durch das Fehlverhalten von Gästen, haften die Nutzer bzw. der Mieter. Das Vernageln und Verschrauben von Kulissen, Dekorationen oder Sonstigem in den Wänden, Decken und am Boden ist strikt untersagt. Es gilt ganz grundsätzlich der Grundsatz des „pfleghchen Umgangs“.
2. Der Außenbereich rund um das Sportheim ist durch Nutzer und Mieter sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinerlei Beschädigungen am Sportplatz kommt bzw. kommen kann. Eine Verlagerung der Nutzung auf das Außengelände ist nur nach vorheriger Absprache möglich, keinesfalls aber auf den Sportplatz. Eine Benutzung der Tische und Stühle aus dem Sportheim im Außenbereich ist nicht gestattet; hierzu können nach vorheriger Abstimmung die Bierzeltgarnituren vom Dachboden genutzt werden. Das Außengelände darf zudem nur zum Be- und Entladen im Zusammenhang mit der Nutzung auf den dafür vorgesehen Fahr- bzw. Kiesflächen und nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Im Übrigen sind Fahrzeuge auf dem außerhalb der Sportanlagen liegenden Parkplatz abzustellen. Die Zufahrtsmöglichkeit auf das Sportplatzgelände durch Dritte ist durch den Einsatz der Poller zu verhindern. Das Befahren des Spielfeldes ist absolut verboten.
3. Die Benutzung der Feuerstelle ist mit dem Hauswart abzustimmen; die Feuerstelle samt Umpflasterung ist nach Nutzung und Erkalten der Asche zu reinigen. Dies gilt auch für den ggf. mitgenutzten Schwenkgrill. Das Holz zur Feuerstellennutzung ist nach vorheriger Absprache entweder selbst vom Nutzer / Mieter zu stellen oder dem TVO entsprechend zu vergüten.
4. Nutzer und Mieter sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen; sie haften für Ruhe und Ordnung im Sportheim sowie im Außenbereich und haben die hierfür erforderliche Aufsichtspflicht. Es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege im Sportheim frei bleiben.
5. Nutzer und Mieter haben eine grobe Reinigung des Sportheims einschließlich der Theke, Küche und Toiletten etc. selbst und mit den vom TVO in der „Putz-Kabine“ der Herrentoilette bereit gestellten Reinigungsmitteln und Putzmaterialien durchzuführen. Die Übergabe erfolgt besenrein. Das bedeutet, dass grobe Verschmutzungen im

Sportheim und auf dem Außengelände beseitigt, das Sportheim gekehrt sowie Reste der Veranstaltung und wie Müll vom Nutzer und Mieter entsorgt werden müssen. Die Endreinigung ist in der obligatorischen Reinigungspauschale enthalten.

6. Verderbliche Abfälle und Speisereste sind im Müll-Container im südlichen Eingangsbereich der Sportplatzanlage am Parkplatz zu entsorgen. Keinesfalls darf der Müll in Müllsäcken neben dem Container oder hinter dem Sportheim abgestellt werden. Abfälle aus Glas sind in entsprechenden Altglascontainern (nicht auf dem Sportplatzgelände vorhanden) zu entsorgen. Die Mülleimer vor dem Sportheim sind zu leeren.
7. Grundsätzlich haben alle Nutzer und Mieter das Sportheim so zu verlassen, wie sie es vorgefunden haben. Um dies sicherzustellen, erfolgt eine Abnahme des Sportheims durch den Hauswart anhand einer „Checkliste“, welche in der Regel im Rahmen der Schlüsselrückgabe stattfindet. Gibt es im Rahmen dieser Abnahme Beanstandungen (Unsauberkeiten, Defekte etc.), dann haben Nutzer bzw. Mieter den Grund der Beanstandung zu beseitigen. Erfolgt dies nicht oder nicht hinreichend, dann lässt der Hauswart dies auf Kosten der Nutzer bzw. Mieter durch Dritte durchführen; hierüber erhalten die Nutzer bzw. der Mieter eine entsprechende Rechnung.
6. Mieter und Nutzer haften für alle im Mietzeitraum entstandenen Schäden am Sportheim, unabhängig davon, ob diese Schäden schuldhaft verursacht wurden.

§ 4 Haftungsausschluss des TVO bei Vermietungen

1. Eine Haftung für Unfälle, dem Mieter entstehende Schäden und/oder Diebstähle übernimmt der TVO nicht.
2. Der Mieter ist Veranstalter und trägt alle Risiken im Zusammenhang mit der von ihm ausgerichteten Veranstaltung. Er haftet für alle Personen-, Sach- oder Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen Nutzung verursacht wurden.
3. Der Mieter stellt den TVO von allen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Veranstaltung frei.

§ 5 Miet- und Nutzungszeitraum

1. Der Miet- und Nutzungszeitraum beginnt in der Regel am jeweiligen Nutzungstag morgens ab 09:00 Uhr und endet am nächsten Tag um 11:00 Uhr. In Abstimmung mit dem Hauswart kann ein anderer Nutzungszeitraum bzw. auch ein anderer Zeitpunkt der Sportheim- und Schlüsselrückgabe vereinbart werden.
2. Mit Beginn des Miet- und Nutzungszeitraums erfolgen im Rahmen der Übergabe des Sportheims und der Schlüssel eine gemeinsame Besichtigung und eine technische Einweisung durch den Hauswart. Zum Ende des Miet- und Nutzungszeitraums erfolgt gemeinsam mit dem Hauswart eine Abnahme des Sportheims mit Schlüsselrückgabe; hierbei erfolgt eine Kontrolle des Sportheims hinsichtlich möglicher Schäden und einer ordnungsgemäßen Reinigung und Hinterlassung.

3. Sofern Beanstandungen oder Schäden im Zusammenhang mit einer Nutzung erst nach der bereits erfolgten Abnahme durch den Hauswart bemerkt und demzufolge auch erst nach der erfolgten Abnahme geltend gemacht werden, haftet der Mieter nur dann, wenn ihm die Beanstandungen oder Schäden zweifelsfrei und eindeutig zugerechnet werden können.

§ 6 Entgelt für Mietung und Nutzung

1. Sowohl Mieter als auch Nutzer haben einen Mietzins für die Nutzung des Sportheims zu entrichten. Der Mietzins bestimmt sich nach der in der Anlage zu dieser Nutzungsordnung ausgewiesenen Mietzinstabelle (Anlage). Der Mietzins versteht sich pauschal einschließlich aller anfallenden Nebenkosten für z. B. Stromverbrauch sowie für Wasser- und Abwasserentgelte und -gebühren.
2. Jede mietzinspflichtige Nutzung des Sportheims wird über eine ordnungsgemäß durch den TVO erstellte Rechnung unter Ausweis der Mehrwertsteuer nach Beendigung der Nutzung abgerechnet.
3. Im Falle einer Mietnutzung erhebt der TVO eine Kautions für mögliche Reparaturen und/oder eine ggf. nicht ordnungsgemäße Reinigung und Hinterlassung in Höhe von 150,00 € in bar, welche vor der Nutzung bei der Sportheim- und Schlüsselübergabe an den Hauswart zu leisten ist; in begründeten Ausnahmefällen behält sich der TVO vor, die Kautions entsprechend zu erhöhen oder auf diese zu verzichten. Die Kautions wird dem Mieter bei ordnungsgemäßer Abnahme des Sportheims bei der Schlüsselrückgabe in voller Höhe erstattet; im Fall von Schäden oder notwendig werdenden Nachreinigungen wird die Kautions anteilig erstattet oder auf die separate Berechnung dieser Schäden oder Nachreinigungsarbeiten angerechnet.
4. Für die Bewirtschaftung steht jedem Nutzer der bei Übergabe des Sportheims bestehende Bestand an Einrichtungen und Inventar zur Verfügung. Ein sich nach der Nutzung ggf. ergebender Fehlbestand oder Schaden an Einrichtung und Inventar ist vom Nutzer in Höhe des Neupreises zu ersetzen und wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Hausrecht und Mietvertrag für das Sportheim gemäß §§ 535 ff. BGB

1. Das Hausrecht im Sportheim steht dem Vorstand des TVO bzw. dem vom Vorstand beauftragten Hauswart zu. Den Anordnungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
2. Die Entscheidung über den Abschluss eines Mietvertrages obliegt dem Vorstand des TVO bzw. dem vom Vorstand beauftragten Hauswart.
3. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Nutzer und ist verbindlich anerkannter Bestandteil des Mietvertrages, sofern ein Mietvertrag abgeschlossen wird.

§ 8 Gültigkeit

Diese Nutzungsordnung gilt in Verbindung mit der Mietzinstabelle ab dem 01.04.2024.